Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ſo allgemein, als ausgemacht angenommen, daß bis auf Schweppe wohl kaum ein Zweifel dagegen erregt worden iſt, und könnte ich mich nicht entſchließen, einen ſo entſchiedenen Grundſatz zu verlaſſen, um einen praktiſch höchſt unzweckmäßigen an deſſen Stelle zu ſetzen.

IV.

Die actio quod iussu findet ſtatt, wenn der Hausſohn in den Angelegenheiten ſeines Vaters oder in ſeinen eigenen contrahirt hat.

Von

Herrn Du Roi,

weil. Oberappellationsrath zu Lübeck.

Die Meinung, die actio quod iussu finde nur ſtatt, wenn der filius familias in den Angelegenheiten des Vaters, nicht aber, wenn er in ſeinen eigenen Angelegenheiten contrahirt habe, iſt zwar von

Müller, civiliſt. Abhandl. Nr. IV

ausgeführt und

Vangerow, Pandecten, Bd. 1. p. 367 (p. 512 d. 6. A.)

wie Fritz, zu Wening Ingenheim, Bd. 2. p. 247

ſind derſelben beigetreten. Allein ich müßte die von

Thibaut, Archiv für civiliſt. Praxis. Bd. 12, Nr. 10, vertheidigte Anſicht für die richtige halten, daß die actio quod iussu ohne Unterſchied ſtattfindet, der Sohn mag in den Angelegenheiten des Vaters, oder in ſeinen eigenen contrahirt haben. Denn

α. in keiner einzigen Stelle des römiſchen Rechts iſt jene Beſchränkung gemacht, ſondern in allen wird ganz allgemein geredet, von welchen Stellen diejenigen, worin nur Sklaven genannt werden, nach pr. 4, 7. quod cum eo J. in gleicher Maaße auch für filii familias gelten und dieſe alle als mitgenannt anzuſehen ſind. So heißt es in

§. 1 J. tit. cit.: si cum servo negotium gestum erit:

L. 1. D. eod. tit.: si iussu eius, cuius in potestate sit, negotium gestum fuerit.

L. 1. §. 6. D. quod iuss. „quod servus gesserit“,

§. 8. ibid. „si erit cum servo contractum“,

§. 9. ibid. „si cum servo contractum sit“,

L. 5. §. 1. eod. tit. „si iussit contrahi cum eo (servo).

Es kann auch die fragliche Beſchränkung nicht etwa aus dem Satze hergeleitet werden, daß die actio quod iussu nicht ſtattfindet, wenn der Herr ſich für den Sklaven verbürgt hat;

L. 1. §. 5. D. quod iuss.

L. 25. §. 1. D. ad. Sct. Velleian.

denn die ratio dieſes Satzes beſteht nach

L. 1. §. 5. cit.

nicht darin, daß hierin der Sklave in ſeinen eigenen Angelegenheiten contrahirt hat, ſondern darin, daß eine Verbürgung kein iussus iſt, weil der Herr dabei nicht in ſeiner Eigenſchaft als Herr und vermöge ſeiner potestas handelt, ſondern als ein extraneus, d. h. als einer der zu dem contrahirenden Sklaven nicht in dem Verhältniſſe der potestas ſtehe;

L. 1. pr. D. de tributor act.

L. 41. L. 51. D. de pecul.

L. 11. D. de stipulat. servor.

L. 10. §. 1. D. de lege Cornel. de fals.

β. Ferner kommen auch in mehreren Stellen ſpecielle Fälle, für welche die actio quod iussu gegeben iſt, vor, die ſich nach dem natürlichen Wortſinn nicht anders verſtehen laſſen, als gerade von Contracten in den eigenen Angelegenheiten des Contrahirenden. So namentlich

si [dominus] subscripsit chirographo servi

L. 1. §. 4. D. quod iuss.

si filiae creditum sit, L. 2. §. 1. eod. tit.

cum iussit (dominus) servo suo pecuniam mutuam credi,

L. 3. eod. tit,

si domina servo suo credi iusserit, L. 25. pr. D. ad Sct. Velleian.

si iussu patris (filius) obligatus sit, L. 3. §. 4. D. de minorib.

si iussu patris (filio) datum mutuum. L. 5. C. ad Sct. Macedon.

Auch die Worte des §. 1. J. quod cum eo „si cum servo negotium gestum erit,“

werden von Theophilus ſo erklärt,

si servus iussu domini mecum contraxerit et mihi obligatus fuerit.

Wenn nun aber alle dieſe klaren, unter α und β aufgeführten Geſetzſtellen durch den aus der Rechtsgeſchichte entnommenen Einwand beſeitigt werden ſollen, die ratio der Verhaftung des Vaters für Contracte des filius familias in deſſen eigenen Angelegenheiten habe darin beſtanden, daß nach älterem Rechte der filius familias, ebenſo wie der Sklave, kein eigenes Vermögen gehabt, und durch ſeine Rechtsgeſchäfte immer für den Vater erworben habe, welcher Satz durch das neuere römiſche Recht abgeändert ſei, ſo iſt dies meines Erachtens ganz unerheblich; denn jene Stellen, wonach die actio quod iussu gegen den Vater auch in dem gedachten Falle ſtattfindet, ſtehen nun einmal als practiſch gültiges Recht in den Inſtitutionen, den Pandekten, und dem Codex, welche als Geſetzbücher publicirt ſind, nachdem jene Abänderung des alten Rechts ſchon eingetreten war. Es iſt damit gerade wie mit dem Satze, daß ein filius familias nicht teſtiren kann, außer über ſein peculium castrense; die ratio hiervon iſt lediglich die, daß er nach altem Rechte kein anderes eigenes Vermögen beſaß,

Ulpian. fragm. tit. 20. §. 10.

aber weil der Satz demungeachtet in unſerem corpus juris ſtehen geblieben iſt, ſo gilt er als praktiſches Recht, was hierbei Niemand bezweifelt. Beſonders entſcheidend ſind gegen den obigen Einwand die angeführten Inſtitutionenſtellen,

pr. und §. 1. quod cum eo;

denn in den Inſtitutionen iſt vorher die fragliche Abänderung des ältern Rechts und die nunmehrige Verſchiedenheit der filii familias von den Sklaven in Betreff ihrer Vermögensverhältniſſe ausführlich vorgetragen,

§. 1. 2 I. per quas person. cuique acquirit.

pr. I. per quas person. nob. obligat. acquirit.

gleichwohl aber iſt nachher in jenen Stellen in Beziehung auf die actio quod iussu die allgemeine Verhaftung des Vaters und die

völlige Gleichstellung der filii familias mit den Sklaven ausgesprochen, was um so erheblicher ist, da diese Stellen nicht aus Gajus wörtlich übergeschrieben, sondern neu redigirt sind.

Vergl. Gaji institut. lib. 4. §. 69. 70.

Es scheint mir indessen, daß es in dem hier vorliegenden Falle, wo ein Hausſohn mit Genehmigung seines Vaters, welche nach l. 1. §. l. D. quod iussu dem iussus gleichsteht, sich auf 4 Jahre als Lehrling verdungen, und vor Ablauf der Lehrzeit wider Willen seines Lehrherrn mit Wissen seines die Ausrüstung zur Reise ihm beschaffenden Vaters nach Amerika davon gegangen ist, auf diese Streitfrage nicht ankommt. Wenn ich nämlich die Sache richtig auffasse, so hat der von Müller aufgestellte Satz, daß die actio quod iussu nicht stattfinde, wenn der Sohn in seinen eigenen Angelegenheiten contrahirt habe, obgleich derselbe allgemein lautet, doch eigentlich nur den Sinn, sie finde nicht statt, wenn der Sohn Rechtsgeschäfte in Beziehung auf sein peculium adventitium abgeschlossen habe, indem Müller dies p. 159 als das Endresultat seiner Ausführungen bezeichnet. Dieser letztere Fall ist nun aber hier gar nicht vorhanden, da der Lehrcontract das peculium adventitium überall nicht betrifft, und der Sohn des Beklagten ein solches auch nicht besitzt. Vielmehr ist ein Lehrcontract, den ein minderjähriger Sohn abschließt, insoweit als eigene Angelegenheit des Vaters anzusehen, als dem Vater persönlich die Erziehung des Sohnes obliegt, wozu dessen Ausbildung zu seinem künftigen Berufe gehört, wie denn auch dergleichen Contracte regelmäßig vom Vater in seinem eigenen Namen abgeschlossen werden.

V.

Ueber den Einfluß der Klagebegründungsart auf die Gestaltung des Civilprozesses.

Von

Herrn Dr. C. Brackenhoeft,

außerordentl. Professor in Heidelberg.

Bevorwortung.

Während der Zeit, die seit dem Abdrucke der ersten Stücke dieser Erörterung (in dies. Arch. Bd. XXXV. S. 30 ff. S. 159 ff.)